

Marktgemeinde Millstatt am See



Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 8. Februar 2018, Zahl: 850-GWVA/2018, mit der

WASSERBEZUGSGEBÜHREN und WASSERZÄHLERGEBÜHREN

ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (3) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12.08.1992, Zl: 810/1992, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung, Benützung und Eichung der Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist abhängig von der Größenordnung der möglichen Nutzung und ergibt sich aus der Dimensionierung all jener Zähler, welche in weiterer Folge auch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen werden. Mindestens ist jedoch eine Bereitstellungsgebühr pro angeschlossenem Grundstück zu entrichten, welche sich aus der Dimension des größten für dieses Grundstück verwendeten Wasserzählers ergibt.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q_3 bis $5 \text{ m}^3/\text{h}$ € 50,00
 - Dauerdurchfluss über $5 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 100,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 200,00.
- (4) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Ist ein Grundstück kürzer als ein ganzes Jahr angeschlossen, so erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr anteilmäßig.

§ 4 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter.
- (3) Der Gebührensatz beträgt
 - ab 1.4.2018 € 1,40 pro Kubikmeter
 - ab 1.4.2019 € 1,60 pro Kubikmeter
 - ab 1.4.2020 € 1,80 pro Kubikmeter
- (4) Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist ab dem Einbau eines gemeindeeigenen Zählers einmal jährlich zu entrichten. Beim Austausch eines zuvor eingebauten Zählers ist sie jedoch frühestens mit Ablauf der Eichfrist dieses Zählers fällig. Die Wasserzählergebühr ist ebenfalls von der Dimensionierung der Wasserzähler abhängig.
- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr für Zähler mit
 - Dauerdurchfluss Q_3 bis $5 \text{ m}^3/\text{h}$ € 10,00
 - Dauerdurchfluss über $5 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 14,00
 - Dauerdurchfluss von mehr als $10 \text{ m}^3/\text{h}$ € 25,00.
- (3) Die Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 6
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren sind die Eigentümer der baulichen Anlagen oder der Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, verpflichtet.

(2) Für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).

§ 8
Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesbezügliche Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 29.9.2016, Zahl: 810-3-GWVA/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Millstatt am See, am
Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johann Schuster

Elektronische Amtstafel
verlautbart am: 20.02.2018

